

Beförderungsbedingungen der Fa. EST Sp. z o.o.
im Bereich der Personen- und Gepäckbeförderung
im In- und Ausland

Das vorliegende Dokument wurde im Sinne von Art. 4 des Beförderungsgesetzes vom 15. November 1984 (GBl. von 2015, Pos. 915) vorbereitet und stellt gleichzeitig die grundlegenden Bedingungen der Betreuung von Reisenden, Abfertigung und Beförderung von Personen und Gütern dar.

Das vorliegenden Dokument wurde in Anlehnung an die geltenden Vorschriften im Bereich der Personenbeförderung angefertigt, mit besonderer Berücksichtigung:

1. des Beförderungsgesetzes vom 15. November 1984 (GBl. von 2015, Pos. 915), im Weiteren auch *Beförderungsrechte* genannt;
2. Des Ausländergesetzes vom 13. Juni 2003 (GBl. von 2013, Pos. 1650), im Weiteren auch *Ausländergesetz* genannt;
3. des Gesetzes 13. Juli 2006 über Reisedokumente (GBl. von 2013, Pos. 268), im Weiteren auch *Reisedok.-Gesetz* genannt;
4. des Gesetzes vom 6. August 2010 über Personalausweise (GBl. von 2016, Pos. 391), im Weiteren auch *Personalausweis-Gesetz* genannt;
5. *des Zivilgesetzbuches* vom 23. April 1964 (GBl. von 2016, Pos. 380), im Weiteren auch *ZGB* genannt;
6. des Gesetzes vom 6. September 2001 über Straßentransporte (GBl. von 2013, Pos. 1414), im Weiteren auch *Straßentransport-Gesetz* genannt;
7. des Gesetzes vom 20. Juni 1997 über die *Straßenverkehrsordnung* (GBl. von 2012, Pos. 1137), im Weiteren auch *StVO* genannt sowie andere Ausführungsvorschriften;
8. Verordnung des Ministers für Transport und Bauwesen vom 24. Februar 2006 über die *Festlegung des Zustands von Sendungen und Beanstandungsverfahren* (GBl. von 2006 Nr. 38, Pos. 266) im Weiteren auch *Verordnung des Transportministers* genannt;
9. Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 *über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004* Text von Bedeutung für den EWR, im Weiteren auch *Verordnung 181/2011* genannt;
10. Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 *über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006* utung für den EWR, im Weiteren auch *Verordnung 1073/2009* genannt;

§ 1 [Allgemeine Bestimmungen]

1. Begriffe die im vorliegenden Dokument verwendet werden:
 - a) **Beförderungsunternehmen** – ein Unternehmen, das sich mit der Personenbeförderung im Rahmen einer diesem erteilten Genehmigung befasst, sowie die Mitarbeiter des Unternehmers;
 - b) **Fahrgast** – eine Person, die die Beförderungsdienste aufgrund eines gültigen Tickets in Anspruch nimmt
 - c) **Bus** – ein Kraftfahrzeug, das mehr als 9 Personen samt Fahrer mitnehmen kann;
 - d) **Reisebus** – ein Fahrzeug, das mehr als 9 Personen samt Fahrer mitnehmen kann und bei Fernreisen Verwendung findet;
 - e) **Gepäck** – bewegliche Gegenstände, die den Fahrgast während der Reise begleiten;
 - f) **Preisliste** – ein schriftliches oder elektronisches Dokument, das vom Beförderungsunternehmen öffentlich gemacht wird und welches die vom Beförderungsunternehmen eingesetzten Preise sowie Tarife enthält;
 - g) **Ticket** – ein Papierdokument mit Namensangabe, das den Fahrgast zur Reise an einer Verkehrslinie innerhalb eines festgelegten Datums und nach Entrichtung einer entsprechenden Gebühr berechtigt;
 - H **Verkehrslinie** – eine Verkehrsverbindung an einer entsprechenden Route, die die im Fahrplan angegebenen Haltestellen verbindet, entlang welcher reguläre Personenbeförderungsdienste realisiert werden
 - i) **Haltestelle** – eine zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen an der gegebenen Verkehrslinie vorgesehene Stelle, die gem. des StVO vom 20. Juni 1997 gekennzeichnet ist, mit Angabe im Fahrplan, unter Berücksichtigung von Abfahrtsuhzeiten der Beförderungsunternehmen, die diese Stelle nutzen können;
 - j) **Fahrplan** – ein Dokument, das die Ankunfts- und Abfahrtszeiten sowie Adressen einzelner Haltestellen berücksichtigt, außer dem - wenn das detaillierte Vorschriften verlangen - die Namen von Grenzübergängen, Kilometer, Kilometer zwischen den Haltestellen;
 - k) **Beförderungsvertrag** – verpflichtet das Beförderungsunternehmen für ein Entgelt Personen zu befördern;
 - l) **Beförderung** – bedeutet jede Reise, die vollständig oder teilweise auf öffentlichen Straßen mit einem zum Transport von Personen vorgesehenen Fahrzeug erfolgt;
 - m) **Verkaufsstelle** – Büro des Beförderungsunternehmens, das dazu dient, dass Fahrgäste Tickets kaufen ohne Fernkontaktmittel verwenden zu müssen oder die Dienste eines Agenten zu nutzen.
 - n) **EDV-Verkaufssystem** – der Verkauf von Tickets, der dank einer Reihe miteinander zusammenarbeitenden IT-Geräten und Software erfolgt und die Bearbeitung und Aufbewahrung sowie Versendung und Aufnahme von Daten über Telekommunikationsnetze mittels eines entsprechenden Endgerätes sichert.
2. Das Beförderungsunternehmen stellt den aktuellen Fahrplan an den im gegebenen Fahrplan angegebenen Haltestellen zur Verfügung. Darüber hinaus ist der Fahrplan auch auf der Webseite der Firma (www.estgdansk.pl) und in den Verkaufsstellen zugänglich.
3. Der Verkauf von Tickets erfolgt zu den in der Preisliste am Kauftag angegebenen Preisen.
4. Preise für die in Polen gekauften Tickets werden in Zloty angegeben, hingegen die außerhalb Polens gekauften (gem. der in der ausländischen Verkaufsstelle geltenden Preisliste) in der Währung des Landes, in dem das Ticket gekauft wurde. Das Beförderungsunternehmen haftet nicht für die Wechselkursdifferenzen.
5. Der Fahrgast ist verpflichtet, wenn er sein Ticket über das EDV-Verkaufssystem erworben hat, telefonisch beim Personal des gegebenen Reisebusses zu melden, wenn das Ticket am Werktag nach 17:00 Uhr gekauft wurde und die Abfahrt am gleichen Tag oder am nächsten Tag vor den Öffnungszeiten der Verkaufsstelle erfolgt. Die sich aus diesem Punkt ergebenden Pflichten finden auch Anwendung beim Ticketkauf übers EDV-System an Wochenenden und Feiertagen, wenn das Reisedatum am Wochenende oder Feiertag eingetragen wurde. Die Kontaktangaben entsprechender Linien Verkehrslinien sind auf der Webseite des Beförderungsunternehmens (www.estgdansk.pl) zugänglich.
6. Im Rahmen des Ticketverkaufssystems des Beförderungsunternehmens gilt ein Ermäßigungssystem für Ticketpreise aus der Preisliste. Um die angegebenen Ermäßigungen zu nutzen, muss man beim Ticketkauf in der Verkaufsstelle des Beförderungsunternehmens/Agenten sowie bei der Abfertigung vor der Abfahrt den Personalausweis/Reisepass vorlegen. Die Höhe der Ermäßigungen für einzelne Fahrgastkategorien ist im **Reglement des Ticketverkaufs von EST enthalten, das im Internet auf www.estgdansk.pl sowie in den Verkaufsstellen zugänglich ist.**

§ 2 [Pflichten und Rechte des Beförderungsunternehmens]

1. Das Beförderungsunternehmen ist verpflichtet den Fahrgast und sein Gepäck gem. der im gegenständlichen Vertrag angegebenen Bedingungen zu befördern.
2. Das Beförderungsunternehmen ist verpflichtet die Transportleistung mit einem technisch zuverlässigen, zugelassenen und an die Art der Beförderung angepassten Fahrzeug vorzunehmen.
3. Das Beförderungsunternehmens ist berechtigt eine Kontrolle des Tickets (mit angegebenen Namen), das der Fahrgast vorweist, insbesondere im folgenden Bereich vorzunehmen:
 - a) Übereinstimmung der auf dem Ticket angegebenen Daten mit dem Personalausweis des Fahrgastes;
 - b) Berichtigung zur Nutzung der Ermäßigungen durch den Fahrgast;
 - c) Entrichtung einer entsprechenden Gebühr für den Transport von Haustieren oder Gegenständen.Wenn bei der Ticketkontrolle der Fahrgast kein Dokument vorlegt, dass seine Ermäßigungsberechtigung bestätigt, die Gebühr für den Transport von Haustieren oder Gegenständen nicht entrichtet, das geforderte Transportdokument nicht vorlegt (wenn seine Angaben trotzdem auf der Passagierliste sind) oder ohne einen berechtigten Grund zum Anhalten des Fahrzeugs führt, ist er verpflichtet eine Zusatzgebühr in der sich aus der Verordnung des Infrastrukturministers vom 20. Januar 2005 über die *Festlegung von Zusatzgebühren beim Transport von Sachen und Tieren ergebenden Höhe zu entrichten.*
4. Wenn der Beförderungsvertrag im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit des Beförderungsunternehmens nicht realisiert werden kann, ist dieses berechtigt die Realisierung dieses Vertrages einem anderen Beförderungsunternehmen auf ganzer Stecker oder nur dem Teil dieser in Auftrag zu geben.
5. Wenn die Realisierung des Vertrages einem anderen Beförderungsunternehmen in Auftrag gegeben wird, sind für dieses Beförderungsunternehmen die Bedingungen des Beförderungsvertrages nicht verbindlich, außer wenn das Beförderungsunternehmen vom anderen Beförderungsunternehmen darüber informiert wurde und diese Bedingungen aus dem Beförderungsvertrag akzeptiert hat.
6. Das Beförderungsunternehmen ist berechtigt die Beförderung nicht zu realisieren oder die Weiterfahrt des Fahrgastes zu unterbrechen, wenn dieser:
 - a) sich nicht an die Beförderungsvorschriften hält;
 - b) die Sicherheit oder Ordnung während des Transport gefährdet;
 - c) die im Transport geltenden Ordnungsvorschriften nicht befolgt, darunter die Vorschriften, die beim Beförderungsunternehmen gelten;
 - d) sich lästig gegenüber anderen Fahrgästen verhält oder sich weigert die Transportkosten zu bezahlen;
 - e) er keine Dokumente bei sich hat, die ihn zur Grenzüberquerung berechtigen oder aufgrund der mit sich geführten Güter/Sache auf das Hoheitsgebiet des anderen Staates nicht gelassen wurde;
 - f) sich lästig gegenüber anderen Fahrgästen verhält oder sich weigert die Transportkosten zu bezahlen;
 - g) aufgrund von privaten Gegenständen eines Fahrgastes der ohne Betreuung reist, wenn er eine Gefahr für sich sowie die anderen Fahrgäste darstellt, insbesondere aufgrund einer psychischen Krankheit.
7. Das Beförderungsunternehmen realisiert die Beförderung im Rahmen des vom Fahrgast gekauften Tickets und des gültigen Fahrplans. Gleichzeitig kann das Beförderungsunternehmen die Reiseroute ändern, wenn das sich aus den Umständen ergibt, insbesondere aufgrund der Änderung der Verkehrsorganisation auf einem gewissen Abschnitt, jedoch sogar bei der Änderung der Route hält sich das Beförderungsunternehmen an die sich aus dem Fahrplan ergebenden Haltestellen.
8. Das Beförderungsunternehmen ist berechtigt Umsteigepunkte während der Fahrt einzuführen, um Antennenverbindungen mit anderen Fahrzeugen zu realisieren, wenn dies aus logistischer Sicht notwendig ist und keinen Einfluss auf unbegründete Verlängerung der Fahrt nimmt.
9. Das Beförderungsunternehmen haftet nicht für Unterbrechungen und Verspätungen sowie für Streichung der Fahrten, die sich aus von diesem unabhängigen Gründen ergeben.
10. Die Zugänglichkeit Kontaktnummer zum Fahrgast, stellt keine Pflicht zur Information über alle Verspätungen bei der Realisierung des Vertrages dar.

§ 3 [Pflichten und Rechte des Fahrgasts]

1. Der Fahrgast ist verpflichtet sich an die Abfahrtszeiten des Transportmittels, mit dem die Beförderung realisiert wird, zu halten, gem. dem beim Beförderungsunternehmen geltenden Fahrplan.
2. Ein Fahrgast, der über ein ermäßigtes Ticket verfügt, ist verpflichtet dem Beförderungsunternehmen einen gültigen Personalausweis (oder ein gleichwertiges Dokument) vorzuzeigen, aus dem sich seine Berechtigung zur Nutzung der Ermäßigung ergibt.
3. Der Fahrgast ist verpflichtet an der sich aus dem Fahrplan ergebenden Haltestelle mindestens 15 Minuten vor geplanten Abfahrt des Transportmittels zu stellen, gem. geltendem Fahrplan.
4. Der Fahrgast ist verpflichtet sich an die Ordnungsvorschriften des Beförderungsunternehmens zu halten, insbesondere:
 - a) sich an die Anordnungen des Buspersonals zu halten;
 - b) sich an das Verbot von Alkohol- und anderen Genussmittelkonsum im Fahrzeug zu halten. Des o.g. Verbot betrifft auch die Nutzung von Genussmittlersatz und anderen verbotenen Substanzen, insbesondere werden hier elektronische Zigaretten gemeint;
 - c) Benutzung von elektronischen Geräten während der ganzen Fahrt auf so eine Weise, dass die anderen Fahrgäste sich komfortabel während der ganzen Fahrt fühlen;
5. Es wird empfohlen, dass ein schwer, mittelmäßig Behinderter, Erblindeter oder Person ohne Rechtsfähigkeit von einer anderen Person (genannt *Betreuer*) während der ganzen Fahrt betreut wird, wenn sie aufgrund ihrer Erkrankung nicht imstand ist alleine zu reisen. Der Betreuer ist verpflichtet dem Fahrgast, von dem oben die Rede ist, Sicherheit zu garantieren und das Buspersonal über jegliche Umstände zu informieren, die Einfluss auf die Reisesicherheit nehmen könnten.
6. Das Beförderungsunternehmen empfiehlt aus Sicherheitsgründen, dass Kinder mit einer Größe von unter 150 cm im Kindersitz unabhängig vom Alter reisen. Gem. Art. 39 der StVO gibt es keine Kindersitzpflicht für Fahrzeuge mit über 9 Plätzen in Bezug auf Kinder unter 150 cm Größe, jedoch aufgrund davon, dass alle Fahrzeuge des Beförderungsunternehmens mit Sicherheitsgurten ausgestattet sind, empfiehlt man nach Möglichkeit die Anwendung solcher Geräte. Die o.g. Bestimmung ist vor allem in Bezug auf Fernbuslinien bedeutend.
7. Als im Punkt 5 und 6 angegebene Betreuer können nur Personen auftreten, die uneingeschränkt rechtsfähig sind und über ein entsprechendes Dokument verfügen. Kinder über 12 Jahren können alleine reisen, wenn eine berechnigte Person eine entsprechende Erklärung unterzeichnet, die sich auf der Webseite des Beförderungsunternehmens befindet www.estgdansk.pl und das Kind mit allen geforderten Dokumenten ausstattet, vor allem mit solchen, die im internationalen Verkehr gefordert werden. Gleichzeitig muss ein alleine reisendes Kind an der Zielhaltestelle von einer Person abgeholt werden, die über die Kopie der o.g. Erklärung verfügt.
8. Als Betreuer von erblindeten oder blinden Passagieren gilt auch ein Blindenhund.
9. Kinder unter 12 Jahren können alleine nur bei vorheriger Zustimmung des Beförderungsunternehmens reisen. Die sich aus Punkt 7 ergebenden Anforderungen gelten auch in diesem Fall.
10. Wenn das Fahrzeug mit Sicherheitsgurten ausgestattet wurde, ist der Fahrgast verpflichtet diese zu nutzen.
11. Der Fahrgast ist verpflichtet Dokumente mitzuführen, die ihm gem. gesonderter Vorschriften den Grenzübergang ermöglichen.
12. Wenn das Fahrzeug an der Zielhaltestelle früher als im Fahrplan angegebene ankommt, stellt dies keine Grundlage für den Fahrgast dar, um eine Entschädigung geltend zu machen.
13. Wenn die Beförderung nicht zustande kommt (z.B. aufgrund einer Störung des Busses), kann der Fahrgast maximale eine Entschädigung in Höhe des Ticketpreises erhalten.
14. Der Fahrgast haftet für Schäden, zu denen er schuldhaft oder aufgrund seiner Unterlassung gegenüber anderen Fahrgästen oder dem Beförderungsunternehmen führt.

§ 4 [Ticket]

1. Mit dem Kauf eines Tickets durch den Fahrgast, akzeptiert dieser die Beförderungsbedingungen aus dem vorliegenden Dokument.
2. Das Ticket stellt ein Dokument mit Namensangabe, das das Beförderungsunternehmen dem Fahrgast unter Berücksichtigung aller Details der Beförderung, darunter der Ermäßigungen, übergibt. Aufgrund davon kann man das Ticket keiner anderen Person abtreten. Bei Unterschieden zwischen den Angaben auf dem Ticket und den im Personalausweis/Reisepass des Fahrgastes, ist das Beförderungsunternehmen berechtigt den Transport so eines Fahrgastes zu versagen, wobei man annimmt, dass der Fahrgast auf den Beförderungsvertrag ohne die sich aus Abs. 6 ergebenden Fristen zu beachten verzichtet hat. Die in den Tickets enthaltenen persönlichen Daten werden verarbeitet, um den Transportservice durchzuführen. Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Anhang Nr. 1 enthalten.
3. Tickets können direkt beim Beförderungsunternehmen, einem Agenten oder im EDV-Verkaufssystem gekauft werden. Wenn ein Ticket im EDV-System gekauft wird, ist der Fahrgast verpflichtet diesen auszudrucken.
4. Das Beförderungsunternehmen realisiert Beförderungsleistungen aufgrund folgender Ticketarten:
 - a) Einfaches Ticket - berechtigt zur Hinfahrt, gem. angegebenem Datum;
 - b) Hin- und Rückfahrtsticket - berechtigt zur Hin- und Rückfahrt, gem. der Reisedaten auf dem Ticket, wobei die Anfangs- und Zielhaltestellen angegeben sind;
 - c) Hin- und Rückfahrtsticket OPEN - berechtigt zur Hin- und Rückfahrt, gem. des Abfahrtsdatums auf dem Ticket, mit der Möglichkeit das Rückfahrtsdatum später anzugeben, wobei die Anfangs- und Zielhaltestellen angegeben sind;
5. Ein einfaches Ticket bleibt bis zum beim Ticketkauf angegebenen Reisedatum oder bis zum geänderten Reisedatum, wenn es zu einer Änderung kommt, gültig (das Reisedatum kann innerhalb von 6 Monaten ab dem beim Ticketkauf angegebenen Reisedatum geändert werden). Hin- und Rückfahrtstickets und offene Tickets (OPEN) bleiben innerhalb von 6 Monaten ab dem Reisedatum gültig. Wenn der Fahrgast seine Rückreise aufgrund eines OPEN-Tickets plant, ist er verpflichtet das Rückreisedatum den Büromitarbeitern von EST spätestens 3 Tage vor dem geplanten Reisedatum angeben (Kontakt Daten wurde auf der Webseite www.estgdansk.pl angegeben). Das Beförderungsunternehmen kann die Realisierung der Beförderung einem Fahrgast verweigern, wenn dieser sein Rückfahrtsdatum festlegt und das Unternehmen über keine freien Plätze an diesem Termin verfügt. In so einer Situation informiert das Beförderungsunternehmen über alternative Verbindungen, die der Fahrgast nutzen könnte. In diesem Bereich ist die Haftung des Beförderungsunternehmens für die Realisierung der Transportleistung ausgeschlossen.
6. Auf dem Ticket, welches der Fahrgast in Verbindung mit dem Beförderungsvertrag erhält stehen folgenden Angaben:
 - a) Vor- und Nachname des Fahrgasts;
 - b) Bezeichnung des Beförderungsunternehmens;
 - c) Ticketart;
 - d) Reiseroute auf der Buslinie;
 - e) Datum und Uhrzeit der Abfahrt; und
 - f) Ticketpreis.
7. Der Fahrgast kann vom Beförderungsvertrag vor dem Beginn der Reise oder an einer Haltestelle aus dem Fahrplan des Beförderungsunternehmens zurücktreten. Um die Gültigkeit der Willenserklärung im Bereich des Rücktritts vom Vertrag einzuhalten, wird eine entsprechende Anmerkung auf der Ticketbestätigung des Beförderungsunternehmens vorgenommen.
8. In einer Situation aus Punkt 7 ist das Beförderungsunternehmen berechtigt Folgendes vom Ticketwert aufzurechnen:
 - A) **20%** DES TICKETWERTES BEIM RÜCKTRITT VOM VERTRAG DER BIS ZU 7 TAGE VOR DEM GEPLANTEN REISEDATUM ERFOLGT;
 - B) **50%** DES TICKETWERTES BEIM RÜCKTRITT VOM VERTRAG DER AB 6 TAGE BIS 24 STUNDEN VOR DEM GEPLANTEN REISEDATUM ERFOLGT;

- c) **80%** DES TICKETWERTES BEI NICHTVERWENDUNG DES TICKETS INNERHALB DER FESTGELEGTEN FÜR DIE RÜCKFAHRT FESTGELEGTEN FRIST IM RAHMEN EINES HIN- UND RÜCKFAHRTSTICKETS;
 - d) **90%** DES TICKETWERTES BEIM RÜCKTRITT VOM VERTRAG UNTER 24 Stunden vor dem geplanten Reisedatum.
9. Einen Fahrgast, der an der Haltestelle zum im Fahrplan des Beförderungsunternehmens angegebenen Zeitpunkt nicht erschienen ist, sieht kein Recht auf die Erstattung des Ticketwertes, außer wenn er vor der Abfahrt des Transportmittels das Beförderungsunternehmen über den Rücktritt vom Vertrag informiert hat - gem. Punkt 8.
 10. Die Aufrechnung aus Punkt 8 Buchstabe d) findet auch Anwendung, wenn dem Fahrgast die Beförderung unmöglich gemacht wurde.
 11. Die Aufrechnung aus Punkt 8 Buchstabe d) findet auch Anwendung, wenn der Fahrgast aus dem Transportmittel entfernt wurde. Über die Aufrechnung hinaus, von der im Satz oben die Rede ist, hat das Beförderungsunternehmen das Recht den Betrag für die realisierten Teil der Beförderung zu entnehmen. Der im Sinne des vorliegenden Absatzes berechnete Betrag beschränkt sich auf den Ticketwert.
 12. Die Erstattung sieht nicht zu, wenn das Ticket:
 - a) in so einem Maße vernichtet wurde, dass man es nicht identifizieren kann;
 - b) verloren oder gestohlen wurde, was die Notiz vom Vertragsrücktritt unmöglich macht;
 - c) bis zu seinem Gültigkeitsdatum nicht verwendet wurde, wobei der Fahrgast das Beförderungsunternehmen vom Vertragsrücktritt vor dem Reisedatum nicht informiert hat;
 13. Die Änderung des Reisedatums kann vom Fahrgast spätestens am Tage vor der geplanten Abreise erfolgen. Die genannte Änderung bedarf der Entrichtung einer Gebühr von 20,00 Zloty oder 5 EUR.
 14. Die Änderung der Fahrtroute, im Rahmen der vom Beförderungsunternehmen angebotenen Linienverbindungen kann zu einer Nachzahlung durch den Fahrgast führen, wenn so ein Umstand in der Preisliste beim Beförderungsunternehmen Begründung findet.
 15. Die Rückzahlung der Forderungen für ein nichtverwendetes Ticket wird vom Büro realisiert, wo das Ticket gekauft wurde.
 16. Wenn der Fahrgast das Ticket im EDV-System kauft, muss er auch Änderungen sowie andere Operationen (insbesondere Rückgabe oder Fristsetzung beim OPEN-Ticket) über die EDV-Plattform, wo das Ticket gekauft wurde, erfolgen.
 17. Die Rückzahlung für ein nichtverwendetes Ticket steht auf Antrag des Fahrgasts zu.
 18. Die Rückzahlung des Betrages für ein nichtverwendetes Ticket, das über das EDV-System gekauft wurde, erfolgt Überweisung auf das Bankkonto, von dem die Zahlung erfolgte.

§ 5 [Gepäck]

1. Der Fahrgast ist berechtigt kostenlos ein Gepäckstück mit 25 kg Gewicht (sog. Registriergepäck) und ein Stück Begleitgepäck mit 5 kg (als Handgepäck bezeichnet) mitzunehmen.
2. Die Aufgabe des Registriergepäcks erfolgt auf folgenden Regeln:
 - a) der Fahrgast sollte sein Gepäck entsprechend sichern, in Bezug auf die in diesem transportierte Gegenstände. Das Beförderungsunternehmen haftet nicht für Gegenstände, die im Gepäck transportiert werden, zu deren Beschädigung es aus vom Beförderungsunternehmen unabhängigen Gründen gekommen ist.
 - b) Das Gepäck sollte so gesichert werden, dass es die Beschädigung anderer Gepäckstücke im Kofferraum des Fahrzeugs unmöglich macht;
 - c) Gegenstände, in denen flüssige Substanzen transportiert werden, sollten so gesichert sein, dass es nicht undicht werden kann;
 - d) das Gepäck wird mit einer Banderole mit Logo des Beförderungsunternehmens und Gepäcknummer versehen;
 - e) Das Fahrzeugpersonal ist berechtigt das Gepäck zu kontrollieren, wenn es Zweifel gibt, was seinen Inhalt anbetrifft und wenn der Transport des Gepäcks eine Gefahr für die Transportsicherheit darstellen könnte;

3. Zusätzliches Gepäck - aus Punkt 1 - kann vom Fahrgast ausschließlich dann aufgegeben werden, wenn das Beförderungsunternehmen vorher darüber informiert wird. Wenn der Fahrgast der Informationspflicht nicht nachgeht, kann das Zusatzgepäck mitgenommen werden, wenn es im Kofferraum ausreichend Platz gibt.
4. Die Höhe der Gebühren für Zusatzgepäck hängt von den individuellen Eigenschaften des Gepäcks und von seinem Gewicht sowie den Maßen ab.
5. Zusätzliches Gepäck - von dem im Punkt 3 die Rede ist - ähnlich wie das Registergepäck - wird mit einer Transportbänderole aus Punkt 2 Buchstabe versehen.
6. Das Begleitgepäck sollte am für dieses vorgesehenen Platz so verstaut werden, dass es Sicherheit und Komfort für die übrigen Passagiere darstellt. Die Stellen für die Aufbewahrung von Handgepäck befinden sich:
 - a) in Ablagefächern über den Köpfen der Fahrgäste; oder
 - b) unter den Fahrgastsitzen; oder
 - c) in der Rückenlehne des Sitzes vor dem Fahrgastsitz; oder
 - d) an eine anderen vom Buspersonal angegebenen Stelle.
7. Wenn im Gepäck Wertgegenstände befördert werden, empfiehlt das Beförderungsunternehmen eine individuelle Versicherung in diesem Bereich abzuschließen.
8. Reklamationen im Bereich des Verlustes oder Beschädigung des Registergepäcks, sollten dem Personal direkt nach der Entnahme des Gepäcks aus dem Kofferraum gemeldet werden und so eine Tatsache sollte auch auf der Gepäckbänderole oder dem Ticketabschnitt für den Fahrgast bestätigt werden.
9. Der Fahrgast kann dem Beförderungsunternehmen einen höheren Gepäckwert melden, wenn kostbare Gegenstände mitgeführt werden. Dieser Vorbehalt wird im Formular zur Anmeldung der Gegenstände mit höherem Wert eingetragen, das die Anlage Nr. 1 zu dieser Ordnung der Beförderungen darstellt. Das Beförderungsunternehmen ist berechtigt eine Kontrolle vorzunehmen, bei der der Fahrgast die Gegenstände vorzeigt. Das Beförderungsunternehmen kann es Verweigern das Gepäck mitzunehmen, wenn der Fahrgast einen unverhältnismäßigen Wert, der nach Meinung des Beförderungsunternehmens nicht stimmt, angibt.
10. Wenn der Fahrgast keinen höheren Gepäckwert gem. vorherigem Punkt meldet, besteht eine Einschränkung der Forderung für die Beschädigung oder den Verlust des Gepäcks gegen das Beförderungsunternehmen bis zu einer Höhe von 300,00 Zloty (in Worten: dreihundert Zloty, 00/100).
11. Das Beförderungsunternehmen haftet nicht für das Handgepäck des Fahrgastes während der Reise, in so einem Bereich, in dem die Vernichtung oder Beschädigung vom Beförderungsunternehmen unabhängig sind.
12. Die Grundlage des Erhalts des Registergepäcks oder eines anderen Gegenstandes durch den Fahrgast ist der zweite Teil der Bänderole, der für den das Gepäck Aufgebenden vorgesehen ist.
13. Registergepäck ein anderer Gegenstand, der vom Fahrgast nicht abgenommen wurde, wird innerhalb von 30 Tage, ab dem Datum an dem es abgeholt werden sollte, vernichtet. Gefährliche sowie leicht verderbliche Güter werden unverzüglich liquidiert. Vor der Liquidierung von Gepäck wird jedes Mal versucht mit der Rechtsperson, die die Sendung aufgegeben hat, Kontakt telefonisch aufzunehmen, unter der Telnr., die auf dem Ticket angegeben ist, außer von der Fahrgast das Beförderungsunternehmen von seiner Telefonnr. nicht informiert hat. Die Aufbewahrungskosten werden der Person in Rechnung gestellt, die mit dem Bänderolenteil am Aufbewahrungsort erscheint.
14. Es ist strikt verboten Gepäck aufzugeben, das aus Folgendem besteht:
 - a) Sachen, deren Beförderung aufgrund gesonderter Vorschriften verboten ist;
 - b) gefährlicher Sachen oder solcher, die zu Personen- oder Sachschäden führen können;
 - c) Leichen oder Teile von menschlichen Leichen.
15. Im Bereich, der nicht festgelegt wurde, finden entsprechende Vorschriften von Kapitel 2 des *Beförderungsgesetzes Anwendung*.

§ 6 [Transport von Tieren]

1. Das Beförderungsunternehmen lässt den Transport von Haustieren mit einem Eigengewicht bis zu 6 kg zu, die zum Transport und zur Grenzüberschreitung anhand getrennter Vorschriften zugelassen wurden.

2. Es ist strikt verboten aggressive Haustiere sowie solche zu transportieren, die die Hygiene, und den Komfort anderer Fahrgäste während der Reise stören könnte:
3. es ist verboten Tiere zu transportieren:
 - a) an Sitzen, die für Fahrgäste vorgesehen sind;
 - b) ohne eine Tiertransportbox, einen Käfig oder geforderte Sicherung;
 - c) ohne geforderte Dokumente, also das Impfungsbuch des Tiers;
4. Der Besitzer haftet vollständig für Schäden, die das Tier verursacht.
5. Für den Transport von Tieren muss eine Gebühr in Höhe von 50% des normalen Ticketpreises entrichtet werden.
6. Das Beförderungsunternehmen behält sich das Recht vor, keine Tiere an Bord mitzunehmen, wenn sich dies aus individuellen Absprachen mit anderen Fahrgästen ergibt.

§ 7 [Haftung des Beförderungsunternehmens]

1. Das Beförderungsunternehmen haftet bei vorzeitiger Abfahrt des Transportmittels gem. geltendem Fahrplan.
2. Für Sachen, das Handgepäck, des Fahrgasts haftet das Beförderungsunternehmen nicht, außer wenn der Schaden aus seiner Schuld entstanden ist.
3. Indem der Fahrgast an Bord des Transportmittels, mit dem die Reise stattfinden, kommt, unterliegt er der Unfallversicherung des Beförderungsunternehmens. Die Versicherung umfasst Vorfälle, die nur im Innenraum des Fahrzeugs stattfinden. Vorfälle, die der Unfallversicherung nicht unterliegen, und solche Vorfälle, die zu einem Schaden am Eigentum des Fahrgastes nach dem Verlassen des Fahrzeugs führen, unterliegen nicht der gegenständlichen Versicherung.
4. In dem Bereich, der im vorliegenden Dokument nicht geregelt wurde, finden entsprechende Vorschriften Anwendung, insbesondere:
 - a) Kapitel 6, 9 und 10 des *Beförderungsgesetzes* und
 - b) der Verordnung 181/2011.

§ 8 [Reklamationen aus dem Beförderungsvertrag]

1. Das Beförderungsunternehmen haftet aus dem Beförderungsvertrag nur zur Preishöhe des Tickets, das vom Fahrgast gekauft wurde.
2. Jegliche Reklamationen aus dem Beförderungsvertrag ist der Fahrgast verpflichtet schriftlich direkt an die Anschrift des Beförderungsunternehmens innerhalb von 14 Tagen ab dem Eintritt der Vorfälle, die zu einer Entschädigungsforderung führen, zu melden. Der dem Beförderungsunternehmen zugeschickte schriftliche Reklamation sollte eine Kopie des Ticket, auf Grundlage welchen der Fahrgast Reklamation meldet, beigelegt werden.
3. Reklamationen, die von unberechtigten Personen eingereicht werden, werden vom Beförderungsunternehmen nicht bearbeitet.
4. Das Beförderungsunternehmen bearbeitet Reklamationen ohne speziellen Verzug, nicht später als innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt des Reklamationsschreibens. Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Angelegenheit besonders kompliziert ist, worüber der Fahrgast schriftlich informiert wird.
5. Die Zusatzausstattung des Fahrzeugs stellt keine selbständige Grundlage einer Reklamation des Fahrgastes dar.

§ 9 [Schlussbestimmungen]

1. Auf den Vertrag über die Personenbeförderung ist das polnische Recht anzuwenden.
2. Im Bereich, der im vorliegenden Dokument nicht geregelt wurde, finden entsprechende Bestimmungen des geltenden Rechts Anwendung, insbesondere der Gesetzes, von denen im vorliegenden Dokument die Rede ist.

3. Änderungen im Inhalt des vorliegenden Dokuments bedürfen der Schriftform zu ihrer Gültigkeit. Jegliche von Hand gemachte Notizen auf dem Druckexemplar des vorliegenden Dokuments sind für die Fahrgäste sowie das Beförderungsunternehmen nicht verbindlich.
4. Unterlagen, die auf der Webseite des Beförderungsunternehmens veröffentlicht wurden, von der im Inhalt der vorliegenden Bestimmungen die Rede ist, stellen einen integrierten Bestandteil dieses dar.
5. Eine Kopie des vorliegenden Dokuments steht im Verkaufsbüro des Beförderungsunternehmens, den Fahrzeugen, die die Beförderung realisieren, und auf der Webseite des Beförderungsunternehmens www.estgdansk.pl

§ 10 [Inkrafttreten]

1. Die Bestimmungen des vorliegenden Dokuments treten am 9. April 2018 in Kraft.
2. Die Änderungen des vorliegenden Dokuments treten am Tag ihrer Fassung und Veröffentlichung gem. § 9 Punkt 4 in Kraft.
3. Die Ordnung der Gesellschaft EST Sp. z o.o. im Bereich der Personen- und Gepäckbeförderung im In- und Ausland vom 1. August 2016 tritt ab dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

***Wir wünschen Ihnen eine angenehme Reise
mit EST***

Anhang Nr. 1

Informationsklausel bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten

Nach Art. 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (allgemeine Verordnung Datenschutz), teile ich folgendes mit:

1. Der für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: „EST“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach polnischem Recht mit Sitz in Gdańsk, ul. Podwale Grodzkie 1, 80-895 Gdańsk, eingetragen in das Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters, das beim Bezirksgericht Gdańsk-Północ in Gdańsk geführt wird, VII. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nummer 0000199797, NIP 6040021566, REGON 192995436, Tel.: + 48 583014552, E-Mail: estgdansk@wp.pl
2. Die rechtliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Abwicklung des Vertrags zwischen Ihnen und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen. Für die Abwicklung des Vertrags ist die Verarbeitung Ihrer Daten erforderlich ist.
3. Ihre persönlichen Daten werden nur zu Zwecken verarbeitet, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrags stehen und um notwendigen Maßnahmen vor Abschluss des Vertrags z zu ergreifen.
4. Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist nicht obligatorisch, aber wenn dies nicht geschieht, ist es unmöglich, den Vertrag abzuschließen und umzusetzen.
5. Ihre Daten werden nicht länger als nötig gespeichert, d. h. für den Zeitraum, der zur Abwicklung des Vertrags notwendig ist und für die Zeit, die notwendig ist, um Ansprüche zu begründen, zu untersuchen oder zu verteidigen oder die Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person zu schützen.
6. Der für die Verarbeitung Verantwortliche wird Ihre Daten an Empfänger weitergeben, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat, die die Verarbeitung personenbezogener Daten nur für die Zwecke der Abwicklung des mit Ihnen geschlossenen Vertrags anvertrauen.
7. Der für die Verarbeitung Verantwortliche beabsichtigt nicht, Ihre Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen zu übermitteln.
8. Sie haben das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Zugriff auf Ihre Daten, ihre Berichtigung, Übertragung und Löschung sowie Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen sowie das Recht, Einwendungen zu erheben.
9. Aufgrund der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.
10. Auf der Grundlage Ihrer persönlichen Daten trifft der für die Verarbeitung Verantwortliche keine automatisierten Entscheidungen, einschließlich Entscheidungen, die sich aus der Profilerstellung ergeben.